



16. August 2010

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

057

Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Beeriboden Parz. 1321/ 1324/ 1325**

Grundeigentümer der betroffenen Parzellen Nrn. 1321, 1324 und 1325 ist der Kanton St.Gallen. Er beabsichtigt gemäss den eingereichten Planunterlagen auf den beiden Parzellen Nrn. 1324 und 1325 ein überdachtes Aussenlager zu erstellen, um Materialien wie Pfähle, Schilder, Röhren, Baumaterialien oder Maschinen vor Regen geschützt lagern zu können. In Zukunft sind zudem auf dem Areal der Parzelle Nr. 1325 auch noch LKW- und Geräteunterstände für den Steinbruchbetrieb vorgesehen. Der südliche Teil der Parzelle Nr. 1321, südwestlich der Hauptstrasse wird heute als Materiallager benutzt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, in diesem Bereich sind keine Bauten und Anlagen geplant.

Damit das überdachte Aussenlager sowie die zukünftig geplanten Nutzungen auf den Parzellen Nrn. 1324 und 1325 ermöglicht werden können, sollen der südöstliche Teile der Parzelle Nr. 1324 und ein Teil der Parzelle Nr. 1325 vom übrigen Gemeindegebiet (üG) in die Gewerbe-Industriezone GI eingezont werden. Ebenfalls in die Gewerbe-Industriezone eingezont werden soll der südliche Teil der Parzelle Nr. 1321 südwestlich der Hauptstrasse. Mit Schreiben vom 20. November 2009 und 16. Februar 2010 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Kantonsarchäologie erwähnt, dass sich laut mündlichen Überlieferungen im Gebiet Beeriboden ein Friedhof befunden haben soll. Die Überlieferung konnte aber bisher nicht verifiziert werden. Sofern bei den Bauarbeiten für das geplante Materiallager Knochenfunde zum Vorschein kommen, ist umgehend die Kantonsarchäologie zu verständigen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sowie Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

Baudepartement:

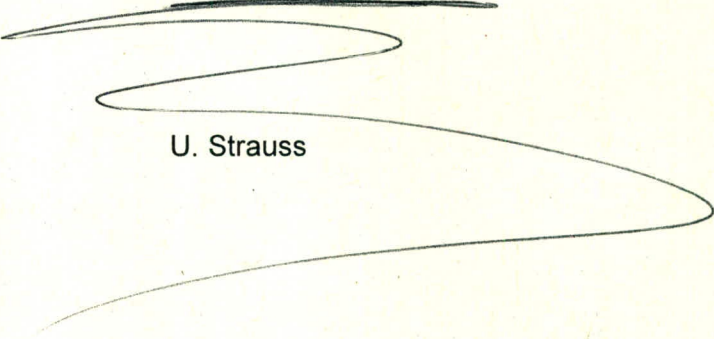
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Kantonsarchäologie
- Amt für Umwelt und Energie